



ÖSTERREICHISCHER KARATE BUND
AUSTRIAN KARATE FEDERATION

Austria A-3100 St. Pölten,
tel./fax: +43-(0)2742-258794 DVR: 1038869

Dr. Adolf Schärf Straße 25
ZVR Zahl: 720004573

oekb@karate-austria.at

www.karate-austria.at

Geschäftsordnung Kampfrichterkommission

Ausgabe April 2007

Kampfrichterobmann: Ing. Thomas Braatz

Mobil: +43-664-6178020

referee@karate-austria.at

Fax: +43-1-93000-833-32336

Bundeskanzleramt
sport.austria



§1 ÖKB-KAMPFRICHTERKOMMISSION (KK)

Die ÖKB-Kampfrichterkommission (kurz KK) ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, für die Nominierung der Kampfrichter für ÖKB-Meisterschaften sowie für die Erstellung und Aktualisierung der Wettkampfregeln.

Die KK setzt sich zusammen aus 3 vom Vorstand ernannten Kampfrichtern (KR) und einem Vorstandsmitglied. Sie wird vom KR-Obmann geführt, der ebenfalls vom Vorstand ernannt wird.

Die KK entscheidet in fachlicher Richtung autonom und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die KK wird vom Kampfrichterobmann einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der KR-Obmann, bei dessen Abwesenheit ein von ihm bestimmter Vorsitzender.

§2 Qualifikation

2.1 Mindestqualifikation KR-Obmann

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee / Mattenchef (Kata und Kumite, mind. 3 Jahre) und zumindest begonnene Ausbildung als internationaler Kampfrichter (EKF)
- langjährige Erfahrung in sportlich-fachlichen Belangen
- Kenntnisse in organisatorisch-administrativen Belangen
- abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate
- mind. Träger des 3. Dan

2.2 Mindestqualifikation der restlichen beiden KR der KK

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee / Mattenchef (Kata und Kumite, mind. 3 Jahre) und zumindest begonnene Ausbildung als internationaler Kampfrichter (EKF)
- langjährige Erfahrung in sportlich-fachlichen Belangen
- Kenntnisse in organisatorisch-administrativen Belangen
- abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate
- mind. Träger des 3. Dan

2.3 Mindestqualifikation des Vorstandsmitgliedes

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als mind. Judge A (Kata und Kumite)
- langjährige Erfahrung in sportlich-fachlichen Belangen
- Kenntnisse in organisatorisch-administrativen Belangen
- abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate
- mind. Träger des 3. Dan

§3 Kampfrichterprüfungskommissionen

3.1 Kampfrichterprüfungskommissionen des ÖKB (ÖKB-KRPK)

Die ÖKB-KRPK wird vom KR-Obmann einberufen. In der Regel werden KR-Prüfungen bei ÖKB-KR-Kursen abgehalten.

3.1.1 Kampfrichterprüfungskommission für KATA

Sie besteht aus mind. 2 Kampfrichtern der KK oder aus mind. 1 Kampfrichter der KK und einem vom KR-Obmann bestimmten Kampfrichter (Mindestqualifikation: Referee / Mattenchef KATA).

3.1.2 Kampfrichterprüfungskommission für KUMITE

Sie besteht aus mind. 2 Kampfrichtern der KK oder aus mind. 1 Kampfrichter der KK und einem vom KR-Obmann bestimmten Kampfrichter (Mindestqualifikation: Referee / Mattenchef KUMITE).

3.2 Kampfrichterprüfungskommissionen der Länder (L-KRPK)

Der Tätigkeitsbereich der L-KRPK erstreckt sich nur bis zur Lizenz Judge-B und wird vom jeweiligen LKR-Referenten im Einvernehmen mit dem KR-Obmann einberufen.

3.2.1 Kampfrichterprüfungskommission der Länder für KATA

Sie besteht mind. aus dem jeweiligen LKR-Referenten oder einem von ihm bestimmten KR (beide Mindestqualifikation Referee Kata) und einem vom KR-Obmann bestimmten Kampfrichter der KK.

3.2.2 Kampfrichterprüfungskommission der Länder für KUMITE

Sie besteht mind. aus dem jeweiligen LKR-Referenten oder einem von ihm bestimmten KR (beide Mindestqualifikation Referee Kumite) und einem vom KR-Obmann bestimmten Kampfrichter der KK.

§4. Kampfrichter

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Kampfrichter muss Mitglied eines ÖKB-Vereines sein.
- Die KR-Ausbildungsstufen müssen getrennt für Kata und Kumite durchgeführt werden.
- Die Kampfrichter-Stufen müssen in der folgenden Reihenfolge durchlaufen werden:
 - 1) Judge-B
 - 2) Judge-A
 - 3) Referee
 - 4) Mattenchef (MAC)
 - 5) Internationaler Kampfrichter (IKR) EKF/WKF

4.2 Mindestwartezeiten

- von Judge-B auf Judge-A: 1 Jahr
- von Judge-A auf Referee: 2 Jahre
- von Referee auf MAC: 2 Jahre
- von MAC auf IKR: 1 Jahr

4.3 Mindestalter

- Judge-B: 20 Jahre
- Judge-A: 23 Jahre
- Referee: 25 Jahre
- MAC: 27 Jahre
- IKR entsprechend den Bestimmungen des Verbandes

4.4 Einsatzgebiete:

	Landes- meisterschaften	Österr. Nachwuchs- meisterschaften	Österr. Staats- meisterschaften	Austrian Open
Judge-B	SKR	SKR*	SKR*	---
Judge-A	HKR	HKR*	HKR*	SKR*
Referee	HKR	HKR	HKR	HKR*
MAC/IKR	MAC	MAC	MAC	MAC*

SKR - Seitenkampfrichter

HKR - Hauptkampfrichter

MAC - Mattenchef

* ... Kann-Bestimmung

§5 JUDGE B

5.1 Erteilung der Lizenz

Der Judge-B wird von der ÖKB-KRPK oder der L-KRPK (im Auftrag der ÖKB-KRPK) ernannt.

5.2 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz

- mindestens 1. Dan
- Besuch der für die Erlangung notwendigen KR-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch und praktisch) zum Judge-B bei der ÖKB-KRPK oder L-KRPK

5.3 Verleihung

Die Verleihung der Lizenz findet im Zuge einer Meisterschaft offiziell (Urkunde, Judge-B-Abzeichen, ÖKB-KR-Pass, ÖKB-Krawatte etc.) statt.

5.4 Geltungsdauer

Die Judge-B-Lizenz ist für 2 Jahre gültig.

5.5 Lizenzverlängerung

Um die Gültigkeit der Judge-B-Lizenz zu erhalten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens 3 Einsätze bei Meisterschaften auf Landesebene im eigenen oder in anderen Landesverbänden bzw. auf Bundesebene innerhalb der Geltungsdauer (Dokumentation im ÖKB-KR-Pass)
- Besuch von mindestens einem ÖKB-KR-Kurs und positives Ergebnis (85 %) beim schriftlichen Test (alle 2 Jahre)

5.6 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Judge-B innerhalb der Geltungsdauer nicht die erforderlichen Bedingungen, erlischt seine Lizenz.

5.7 Prüfungsanforderung Kata

- mind. 85% bei der Theorie Kata
- die 2 Shitei-Kata der eigenen Stilrichtung sowie 1 Shitei-Kata aus einem anderen Stil (frei wählbar) müssen entsprechend der Standardisierung vorgezeigt und erklärt (Bunkai) werden.
- stilübergreifende Fragen (Kihon etc.)
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als Judge 2 bzw. 3 während eines Wettkampfes

5.8 Prüfungsanforderung Kumite

- mind. 85% bei der Theorie Kumite
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als Judge Kumite

§6 JUDGE A

6.1 Erteilung der Lizenz

Der Judge-A wird von der ÖKB-KRPK ernannt.

6.2 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz

- mindestens 1. Dan
- gültige Judge-B Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen ÖKB-KR-Kurse
- mehrmaliger Wettkampfeinsatz als Judge-B, die der Anmeldung zur Prüfung unmittelbar vorausgeht
- bestandene Prüfung (theoretisch und praktisch) zum Judge-A bei der ÖKB-KRPK

6.3 Verleihung

Die Verleihung der Lizenz findet im Zuge einer Meisterschaft offiziell (Urkunde, Judge-A-Abzeichen etc.) statt.

6.4 Geltungsdauer

Die Judge-A-Lizenz ist für 2 Jahre gültig.

6.5 Lizenzverlängerung

Um die Gültigkeit der Judge-A-Lizenz zu erhalten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens 4 Einsätze bei offiziellen Wettkämpfen des ÖKB oder bei offiziellen Turnieren auf Bundes- oder Landesebene innerhalb der Geltungsdauer (Dokumentation im ÖKB-KR-Pass)
- Besuch von mindestens einem ÖKB-KR-Kurs und positives Ergebnis (90 %) beim schriftlichen Test (alle 2 Jahre)

6.6 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Judge-A innerhalb der Geltungsdauer nicht die erforderlichen Bedingungen, erlischt seine Lizenz (Rückstufung auf Judge-B). Ausnahme siehe [§12 Ruhen der Lizenz](#)

6.7 Prüfungsanforderung Kata

- mind. 90% bei der Theorie Kata
- die 2 Shitei-Kata der eigenen Stilrichtung sowie 2 Shitei-Kata aus einem anderen Stil (können aus dem gleichen 'fremden' Stil sein, frei wählbar) müssen entsprechend der Standardisierung vorgezeigt und erklärt (Bunkai) werden.
- stilübergreifende Fragen (Kihon etc.)
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als Judge 2 bzw. 3 während eines Wettkampfes

6.8 Prüfungsanforderung Kumite

- mind. 90% bei der Theorie Kumite
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als Judge und Referee Kumite

§7 Referee

7.1 Erteilung der Lizenz

Der Referee wird von der ÖKB-KRPK ernannt.

7.2 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz

- mindestens 2. Dan
- gültige Judge-A Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen ÖKB-KR-Kurse
- mehrjährige Praxis als Judge-A, die der Anmeldung zur Prüfung unmittelbar vorausgeht
- bestandene Prüfung (theoretisch und praktisch) zum Referee bei der ÖKB-KRPK

7.3 Verleihung

Die Verleihung der Lizenz findet im Zuge einer Meisterschaft offiziell (Urkunde, Referee-Abzeichen etc.) statt.

7.4 Geltungsdauer

Die Referee-Lizenz ist für 2 Jahre gültig.

7.5 Lizenzverlängerung

Um die Gültigkeit der Referee-Lizenz zu erhalten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens 4 Einsätze bei offiziellen Turnieren auf Bundesebene (offizielle Wettkämpfe des ÖKB bzw. Bundesmeisterschaften oder Österreichische Meisterschaften) innerhalb der Geltungsdauer (Dokumentation im ÖKB-KR-Pass)
- Besuch von mindestens einem ÖKB-KR-Kurs und positives Ergebnis (90 %) beim schriftlichen Test (alle 2 Jahre)

7.6 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Referee innerhalb der Geltungsdauer nicht die erforderlichen Bedingungen, erlischt seine Lizenz (Rückstufung auf Judge-A). Ausnahme siehe [§12 Ruhen der Lizenz](#)

7.7 Prüfungsanforderung Kata

- mind. 90% bei der Theorie Kata
- die 2 Shitei-Kata der eigenen Stilrichtung sowie 2 Shitei-Kata aus anderen Stilen (müssen aus verschiedenen 'fremden' Stilen sein, frei wählbar) müssen entsprechend der Standardisierung vorgezeigt und erklärt (Bunkai) werden.
- stilübergreifende Fragen (Kihon etc.)
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als Judge 1 während eines Wettkampfes

7.8 Prüfungsanforderung Kumite

- mind. 90% bei der Theorie Kumite
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als Referee und Judge Kumite

§8 Mattenchef (MAC)**8.1 Erteilung der Lizenz**

Der MAC wird von der ÖKB-KRPK ernannt.

8.2 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz

- mindestens 3. Dan
- gültige Referee Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen ÖKB-KR-Kurse
- mehrjährige Praxis als Referee, die der Anmeldung zur Prüfung unmittelbar vorausgeht
- bestandene Prüfung (theoretisch und praktisch) zum MAC bei der ÖKB-KRPK

8.3 Verleihung

Die Verleihung der Lizenz findet im Zuge einer Meisterschaft offiziell (Urkunde, etc.) statt.

8.4 Geltungsdauer

Die MAC-Lizenz ist für 2 Jahre gültig.

8.5 Lizenzverlängerung

Um die Gültigkeit der MAC-Lizenz zu erhalten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens 4 Einsätze bei offiziellen Wettkämpfen des ÖKB innerhalb der Geltungsdauer (Dokumentation im ÖKB-KR-Pass), davon mindestens zweimaliger Einsatz als MAC.
- Besuch und Mitarbeit bei mindestens 3 ÖKB-KR-Kursen und positives Ergebnis (95 %) beim schriftlichen Test (alle 2 Jahre)

8.6 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein MAC innerhalb der Geltungsdauer nicht die erforderlichen Bedingungen, erlischt seine Lizenz (Rückstufung auf Referee). Ausnahme siehe [§12 Ruhen der Lizenz](#)

8.7 Prüfungsanforderung Kata

- mind. 95% bei der Theorie Kata
- die 2 Shitei-Kata der eigenen Stilrichtung sowie 2 Shitei-Kata aus anderen Stilen (müssen aus verschiedenen 'fremden' Stilen sein, frei wählbar) müssen entsprechend der Standardisierung vorgezeigt und erklärt (Bunkai) werden.
- stilübergreifende Fragen (Kihon etc.)
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als MAC sowie Judge 1 während eines Wettkampfes

8.8 Prüfungsanforderung Kumite

- mind. 95% bei der Theorie Kumite
- Beurteilung von Wettkämpfern, auch anhand von Fotos bzw. Videos
- praktische Prüfung als MAC sowie Referee und Judge Kumite

§9 Internationaler Kampfrichter (EKF/WKF)**9.1 Voraussetzung**

- mindestens 1-jährige Praxis als MAC, die der Anmeldung zur Prüfung unmittelbar vorausgeht
- Voraussetzung entsprechend der Prüfungsordnung der EKF/WKF
- Ablegen einer positiven Prüfung bei EKF/WKF

§10 Disziplinäre Maßnahmen

10.1 Fehlverhalten von Wettkämpfern

Jeder Wettkämpfer, der im Zuge einer Meisterschaft Shikkaku erhält, muss dem KR-Obmann gemeldet werden. Begeht ein Wettkämpfer innerhalb eines Jahres mehrmalige Verfehlungen dieser Art, wird in der KK darüber beraten, und es werden gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (Ermahnung, Sperre etc.) ergriffen.

10.2 Fehlverhalten von Coaches oder anderen Mitgliedern einer Delegation

Jeder Coach, der im Zuge einer Meisterschaft massiv gegen die Coachregeln des ÖKB verstößt, muss dem KR-Obmann gemeldet werden. Die KK wird dieses Fehlverhalten prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (Ermahnung, Sperre, ...) ergreifen.

10.3 Fehlverhalten von Kampfrichtern

Jeder Kampfrichter, der im Zuge einer Meisterschaft massiv gegen die ÖKB Wettkampfgeregeln verstößt, krasse Fehlentscheidungen verursacht, sich abwertend gegenüber anderen am Wettkampf beteiligten Personen äußert, sowie sonstiges massives Fehlverhalten in Ausübung seiner Funktion als Kampfrichter zeigt, muss dem KR-Obmann gemeldet werden. Die KK wird dieses Fehlverhalten prüfen, darüber beraten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (Verwarnung, Rückstufung, Lizenz-Entzug etc.) ergreifen.

§11 Sonderregelung für Bundes- / Regionaltrainer (falls Referee)

Da Bundes- / Regionaltrainer bei Österreichischen Meisterschaften als Beobachter von Nationalteamsportlern fungieren, haben sie nicht die Möglichkeit, als Kampfrichter auf Bundesebene tätig zu sein. Außerdem sind sie in Ihrer Funktion auch auf internationalen Turnieren anwesend und es ist anzunehmen, dass sie dadurch am aktuellsten Stand des Kampfrichterwesens sind. Daher gilt für o.a. Personen folgende Sonderregelung bezüglich Kampfrichtereinsätze:

- mindestens 4 Einsätze bei offiziellen Turnieren auf Landesebene innerhalb der Geltungsdauer (Dokumentation im ÖKB-KR-Pass).
- Besuch von mindestens einem ÖKB-KR-Kurs und positives Ergebnis (90 %) beim schriftlichen Test (alle 2 Jahre)

§12 Ruhen der Lizenz

Wenn aus bestimmten Gründen die Ausübung der Kampfrichterfunktion nicht möglich ist (z. Bsp. berufliche Ausbildung, Schwangerschaft etc.), kann auf Ersuchen die Lizenz ruhend gestellt werden. Während dieser Zeit sind keine Kampfrichtereinsätze möglich / erlaubt.

Zur Aktivierung der Lizenz erfolgt eine Einstufungsprüfung beim nächsten ÖKB-KR-Kurs. Dabei ist es möglich, auch eine niedrigere Lizenz als die ruhende zu erhalten.

§13 Sonderregelung für die Ausbildung von Nachwuchskampfrichtern

Die Landeskampfrichterreferenten können für Ihren Bereich Sonderlizenzen zur Förderung von Nachwuchskampfrichtern einführen. Als Empfehlung der ÖKB-KRPK gilt:

- 1. Dan
- Mindestalter 17 Jahre
- Tätigkeit als Kampfrichter bis max. Klasse U14
- weitere Voraussetzungen siehe [§4. Kampfrichter](#)

§14 Vergütungen für KR-Einsätze

14.1 Taggeld

Nationale und internationale Meisterschaften mit einer Gesamtdauer von maximal 4 Stunden (inkl. An- und Abreise) pro Tag:

- halbes Taggeld lt. Toto-Richtlinie (dzt. € 14,70.-)

Nationale und internationale Meisterschaften mit einer Gesamtdauer von über 4 Stunden (inkl. An- und Abreise) pro Tag:

- Taggeld lt. Toto-Richtlinie (dzt. € 29,40.-)

Bei Meisterschaften im Ausland gebührt dem Kampfrichter zusätzlich ein Taschengeld pro Tag gem Toto- bzw. ÖKB-Richtlinie (dzt. € 7,30.-).

14.2 Fahrtspesen

Fahrtspesen werden entsprechend Toto- bzw. ÖKB-Richtlinie ausbezahlt.

14.3 Aufwandsentschädigung

Zusätzlich erhalten Kampfrichter für Einsätze mit einer Minimaldauer von 4 Stunden (inkl. An- und Rückfahrt) nachfolgende Aufwandsentschädigung pro Turnier entsprechend der jeweiligen Lizenzen:

- Offizielle Meisterschaften des ÖKB bzw. ÖKB-KRPK und Leiter der ÖKB-KR-Kurse:

Lizenz Kata oder Kumite	Anzahl der besuchten Kampfrichter-Lehrgänge (innerhalb von 2 Jahren)		
	0 oder 1	2 oder 3	4 und mehr
Judge-B	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-
Judge-A	€ 10,-	€ 15,-	€ 25,-
Referee	€ 15,-	€ 25,-	€ 50,-
Mattenchef (Funktion)	€ 20,-	€ 40,-	€ 65,-
EKF-Lizenz	€ 25,-	€ 50,-	€ 75,-

Erklärung:

- 1) Ein KR hat die Lizenz Kata Judge A und Kumite Referee, die vergangenen beiden Jahre hat er 2 Kampfrichterlehrgänge besucht. Seine Aufwandsentschädigung beträgt € 15,- für Kata und € 25,- für Kumite (zuzüglich Taggeld und Fahrtspesen)
- 2) Ein KR hat die Lizenz Kata und Kumite Referee, für Kumite übt er die Funktion des Mattenchefs bei diesem Turnier aus, die vergangenen beiden Jahre hat er 5 Kampfrichterlehrgänge besucht. Seine Aufwandsentschädigung beträgt € 50,- für Kata und € 65,- für Kumite inkl. Mattenchef (zuzüglich Taggeld und Fahrtspesen)

- sonstige Wettkämpfe:

	KUMITE keine Lizenz	KUMITE JUDGE-B	KUMITE JUDGE-A	KUMITE REFEREE	KUMITE MAC
KATA keine Lizenz	-----	-----	-----	-----	7,5 €
KATA JUDGE-B	-----	-----	7,5 €	15 €	22,5 €
KATA JUDGE-A	-----	7,5 €	15 €	22,5 €	30 €
KATA REFEREE	-----	15 €	22,5 €	30 €	37,5 €
KATA MAC	7,5 €	22,5 €	30 €	37,5 €	45 €
Mitglieder der KK					45 €

Erklärung:

- 3) Ein KR hat die Lizenz Kata Judge A und Kumite Referee, seine Aufwandsentschädigung beträgt € 22,50,- (zuzüglich Taggeld und Fahrtspesen)
- 4) Ein KR hat die Lizenz Kata und Kumite Referee, für Kumite übt er die Funktion des Mattenchefs bei diesem Turnier aus, die. Seine Aufwandsentschädigung beträgt € 37,50,- (zuzüglich Taggeld und Fahrtspesen)

§15 Vergütungen der KK

15.1 Kampfrichter-Kommissionssitzung

Den Teilnehmern der Sitzung gebührt ein Taggeld und Fahrtspesen (siehe [§14 Vergütungen für KR-Einsätze](#))

15.2 ÖKB-KR-Kurse bzw. ÖKB-KRPK

Den Mitgliedern der ÖKB-KRPK bzw. den Leitern der ÖKB-KR-Kurse gebührt ein Taggeld und Fahrtspesen sowie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung (siehe [§14 Vergütungen für KR-Einsätze](#))